

sondern sie habe das Verhältniß mehr als eine Universitas betrachtet.

Abg. K u n d e: So sehr ich auch den Werth der theoretischen Argumente würdige, welche für das Deputationsgutachten aufgestellt worden sind, so erlaube ich mir doch, dagegen ein praktisches Bedenken anzuführen. Wenn von dem Vermögen der Schule und namentlich von Schulgütern die Rede ist, so wird man auch das Schulhaus dazu rechnen müssen, und soll nun unter solchen Umständen auch in Ansehung dessen eine Theilung stattfinden, so wird bei jeder Ausschulung oder Trennung des Schulverbandes entweder das Schulhaus abgetragen, und das Material pro rata unter die Gemeinde vertheilt werden müssen oder eine Masse von Streitigkeiten und Processen entstehen, denen doch recht füglich vorzubeugen wäre, wenn man bei diesem Gegenstand von einer sublimen juridischen Casuistik absehen und lediglich die einfachere, klare und praktische Bestimmung des Gesetzesentwurfes anzunehmen sich entschließen wollte, wornach ein für allemal festgestellt wird, daß dergleichen Schulgüter der in dem bisherigen Schulverband verbleibenden Gemeinde auch ferner angehören sollen und daß die ausscheidende Gemeinde den Beweis führen muß, wenn sie gegründete Ansprüche auf einen Antheil davon und auf Entschädigung machen zu können glaubt.

Abg. K e n s t ä d t äußert dieselbe Bemerkung haben machen zu wollen, und er sich deshalb erlaube, ein Amendement zu stellen. Es sei allerdings richtig, daß, wenn man vom Schulvermögen spreche, auch das Schulhaus in Betracht gezogen werden könne, man müsse aber hierin noch etwas weiter gehen; denn gewöhnlich sei das gemeinschaftliche Schulhaus auch die Wohnung des Kirchendieners und die ausscheidende Gemeinde habe auch dazu Beiträge zu leisten gehabt. Hier müsse nun ein Unterschied gemacht werden. Wenn vom Kirchenvermögen im weitesten Sinne gesprochen werde, so möge die Ansicht der Regierung die richtige sein, wenn man es aber im engeren Sinne nehme, so lasse sich kaum eine andere Meinung feststellen, als welche die Deputation gehabt. Wer eine Stiftung für eine Schule mache, gebe sie nicht der Kirche, sondern den Gemeinden, welche sich in diesem Schulverbande befänden; wenn auch die Verwaltung derselben beim Kirchenvermögen im weitern Sinne geführt und mit demselben vermengt werde. In diesem Falle wäre die Rechtsvermuthung offenbar für alle Gemeinden, im Falle sich nicht der Stifter darüber bestimmt ausgesprochen habe, daß die Stiftung nur besondern Zwecken gewidmet sein solle. Uebrigens halte er die Beweisführung auch gar nicht für so schwierig; man dürfe nur auf das zurückgehen, was nach der Kirchenreformation und bei der damals veranstalteten allgemeinen Kirchenvisitation gesetzlich festgesetzt worden sei. Schon in der Schulordnung von 1530 ist dem Küster und Kirchendiener die Pflicht aufgelegt worden, auf dem Lande den Unterricht in der Schule zu versehen; und die Gen. Act. 32. erklären die Kirchnerelen ausdrücklich für Schulwohnungen, und als zum Schullehrn gehörig, und scheiden

sie vom Kirchenvermögen aus. Nachdem sich der Redner noch weiter über dieses verbreitet hatte, reicht er sein Amendement ein, welches den Zusatz enthält: „Von dieser Theilung ist jedoch die bisherige Vereinschule mit den dazu gehörigen Wohn- und Nebengebäuden ausgenommen, und der im Schulverbande zurückbleibenden Gemeinde überlassen. Dagegen wird die ausscheidende Gemeinde der Verbindlichkeit überhoben, zu den Bau- und Reparaturkosten der bisherigen Vereinschule, als solcher beizutragen; sie bleibt aber verpflichtet, wenn diese zugleich die Wohnung des Schullehrers, als gemeinschaftlichen Kirchendieners bildet, zu den Kosten der in solcher und den Nebengebäuden vorkommenden Bauten und Reparaturen in dem Verhältniß beizutragen, wie sie bisher vertrags- oder observanzmäßig bei Unterhaltung der Kirchen- und Pfarrgebäude zur Mitleidenheit gezogen worden ist.“

Der Antrag findet die nöthige Unterstützung, und

Abg. v. M a y e r schließt sich dem Abg. an, welcher gegen die Fassung der Deputation gestimmt hat. Zu den angeführten Gründen fügt er hinzu: Einmal ist die Deputation nicht consequent. Ich will die Gründe unberührt lassen, aus welchen behauptet worden ist, daß die Deputation in einen gewissen Widerspruch mit sich selbst geräth. Man erwiedert zwar, sie gehe nicht von den Grundsätzen der Societät, sondern von dem der Universitas aus; ich muß aber erinnern, daß die Universitas immer auch eine Gesellschaft ist. Durch das letzte Amendement stellt sich ferner heraus, daß der von der Deputation angenommene Grundsatz nicht consequent durchgeführt werden kann; denn es finden sich schon jetzt Mitglieder, welche Ausnahmen zum Besten der Schulgebäude beantragen. Was aber von den Schulgebäuden gilt, muß auch von allen andern Gegenständen gelten, welche das Schulvermögen ausmachen. Es ist kein Grund zu einer Scheidung vorhanden. Wollte man noch weiter gehen und bei dem Kirchenvermögen den nämlichen Grundsatz anwenden, so würde man zuletzt noch die Frage stellen müssen: ob nicht auch die Kirche zu theilen sei? Sodann ist bis jetzt auch noch nirgend den austretenden Gemeinden der Beweis des gemeinschaftlichen Eigenthums erlassen worden, und der von der Deputation aufgestellte Grundsatz würde ein ganz neues Recht im Lande einführen. Endlich läßt sich geschichtlich nachweisen, daß in der Regel die Filiale und die Nebenorte spätern Ursprungs sind, als die Mutterkirche und der Hauptort. Aber noch ein Grund ist zurück, der die Ansicht der Deputation höchst bedenklich macht. Wohin soll es am Ende führen, wenn durch eine solche Gleichmachung alle guten Stellen im Lande nach und nach verschwinden? Dieses wird aber immer der Fall sein, sobald eine Schulstelle ein besonders gutes Einkommen gewährt, bei steigender Bevölkerung von der Gemeinde auf Ausschulung angetragen und nunmehr das ganze Schulvermögen gleich durchgetheilt wird. So wird man bald nur schlechte Stellen im Lande haben. Ich muß mich also für den Grundsatz der Regierung erklären.

(Beschluß folgt.)